



Überblick über Fördermöglichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) für soziale Projekte/ Maßnahmen 16.07.2020

Geplanter Ablauf

1. Kurzvorstellung der Richtlinien

- zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunfts- und Bildungschancen von Kindern in Frankfurt (Oder)
- für die Förderung von Maßnahmen der Familienförderung und der Frühen Hilfen
- für Mikroprojekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, im Rahmen der Landesförderung des „Bündnis für Brandenburg“ sowie der Integrationspauschale nach LAufnG
- zur Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher bei (sozial)pädagogisch begleiteten Ferienfahrten
- zur Förderung aus dem Programm Soziale Stadt, hier insbesondere dem Quartiersfonds

2. Kurzeinführung zum Zuwendungsrecht

3. „Ideen-/ Frage-/ Diskussionstische“ zu den Richtlinien

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunfts- und Bildungschancen von Kindern

Seit 2018: Runder Tisch „Zukunfts- und Bildungschancen für Kinder – Aktiv gegen Kinderarmut in der Stadt Frankfurt

(Oder)“

2020: Jahr des Kindes

Frankfurter Kindercharta – SVV 13.03.2020

Förderrichtlinie – JHA 02.07.2020

Ziele:

- Kinder und ihre Familien zu stärken
- Ausgrenzung und Stigmatisierung zu verhindern sowie
- nachhaltige Strukturen zu schaffen

Förderfähig:

- Projekte zu den Förderschwerpunkten
- Aktionen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Auswirkungen von Kinderarmut sowie Stärkung einer kinderfreundlichen und armutssensiblen Stadtgesellschaft



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunfts- und Bildungschancen von Kindern

Förderschwerpunkte

- Beteiligungsprojekte
- Schaffung von (Frei)Räumen und Angeboten auf Sport- und Spielplätzen
- Bewegungsfördernde Angebote
- Naturpädagogische und tiergestützte Angebote
- Medienpädagogische Angebote
- Schaffung von Angeboten am Wochenende/ in den Ferien/ am frühen Abend
- Ausbau und Förderung kindgerechter Mobilität
- Ausbau sozialräumlicher Angebote und Kooperationen
- Förderung von Sicherheit und Ordnung
- Stärkung von Freundschaften
- Ausbau der Zusammenarbeit und Kommunikation mit Eltern



Ansprechpartnerin:

Frau Pickert - Tel. 552-5142

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Familienförderung und der Frühen Hilfen

Gemäß § 16 SGB VIII sollen Müttern, Vätern, schwangeren Frauen, werdenden Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden, insbesondere:

- Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen/ Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten
- Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- Beratungs- und Hilfsangebote an Mütter und Väter sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen
- Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Familienförderung und der Frühen Hilfen

Angebote der Frühen Hilfen richten sich an Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen.

- Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/ primäre Prävention)
- alltagspraktische Unterstützungsangebote
- Angebote an Familien in Problemlagen (selektive/ sekundäre Prävention)
- lokale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen

Familienförderung und Frühe Hilfen: Gefördert werden insbesondere Maßnahmen,

- die das vorhandene Angebot ergänzen, erweitern, anregen
- die Eigeninitiativen und Mitverantwortung unterstützen und fördern
- in Kooperation/Vernetzung mit weiteren Partnern stattfinden
- einer langfristigen Orientierung des Projektes zur Sicherung der Nachhaltigkeit dienen
- mit einer aktiven Beteiligung der Zielgruppe(n)

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Familienförderung und der Frühen Hilfen

Förderbereiche

Maßnahmen der Familienbildung/ -beratung:

- bis zu 90 % der anerkannten Gesamtausgaben/ max. 5.000 €
- Tagesveranstaltungen – i.d.R. max. 500 €
- bis zu 5 Veranstaltungen pro Antragsteller/ Jahr (nicht: einrichtungs- und/oder vereinsbezogene Kinder- und Familienfeste)

Förderbereich Maßnahmen der „Frühen Hilfen“

- bis zu 90 % der anerkannten Gesamtausgaben
- Tagesveranstaltungen – i.d.R. max. 500 €

Förderbereich Familienfreizeiten

- Mind. 5 Kinder/ mind. 3 Tage max. 10 Tage
- Festbetragsfinanzierung - bis zu 20,- € je Tag/Teilnehmer (An-/Abreisetag 1 Tag)

**Ansprechpartnerinnen: Frau Richter - Tel. 552-5123
Frau Müller - Tel. 552-5166**



Bundesprogramm „Demokratie leben“

Ziele:

- Stärkung der Zivilgesellschaft, Vermittlung von Grundwerten und kultureller Vielfalt
- Achtung der Menschenwürde
- Bekämpfung jeder Form von Extremismus, insbesondere von Rechtsextremismus und weiteren Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit

Förderschwerpunkte:

- Prävention: Schwerpunkte im Bereich außerschulische Jugendbildung, Demokratie- und Toleranzerziehung sowie sozialer Integration
- Aktivierung und Beteiligung: Schwerpunkte sind Beteiligungsprozesse insbes. zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Aktivierung der Zivilgesellschaft.
- Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit: Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung für ein tolerantes, demokratisches und weltoffenes Klima in der Stadt

Förderhöhe: bis zu 5.000 Euro

Beratung/ Anfragen: Koordinierungs- und Fachstelle Lokale Partnerschaft für
Demokratie – Frankfurt (Oder) –
Herr Hühner –Tel. 01525 600 1883



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Landesförderung des „Bündnis für Brandenburg“/Integrationspauschale

Förderschwerpunkte:

- Projekte, die dazu geeignet sind, die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu verbessern,
- Einzelprojekte, die der interkulturellen Öffnung und Bildung der Frankfurter Bevölkerung dienen
- Projekte zur Unterstützung lokaler und regionaler Initiativen zur Integration der Geflüchteten, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Soziales, Kinder- und Jugendhilfe
- Projekte, die den Austausch, den gesellschaftlichen und demokratischen Zusammenhalt und regionale und lokale Netzwerkstrukturen anregen, stärken und weiterentwickeln
- Projekte, die die politische und soziale Teilhabe von Geflüchteten nachhaltig unterstützen, Hilfestellungen im Rahmen politischer Selbstbestimmung und politischer Beteiligung bieten und die politische Bildung speziell für Geflüchtete fördern und ausbauen

Beratung/ Anfragen:

Frau Falenczyk – Tel. 552-1330

Herr Hühner –Tel. 0152 5 600 1883



Richtlinie zur Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher bei (sozial)pädagogisch begleiteten Ferienfahrten

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren bei (sozial-)pädagogisch begleiteten Ferienfahrten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit.

Der Ferienaufenthalt sollte mind. 3 Tage betragen (An- und Abreise - 1 Tag).

Für den Teilnehmer der Maßnahme muss nachgewiesen werden, dass er oder die Personensorgeberechtigte Leistungen des Amtes für Jugend und Soziales (z. B. Grundsicherung, Sozialgeld), Arbeitslosengeld II oder Wohngeld erhalten.

Nicht förderfähig sind Familienurlaube, Individualreisen, Sprachreisen, Reisen von Kindertagesstätten und Schule, ausgenommen Schulsozialarbeit.

Art: Festbetragsfinanzierung

Höhe: Für die Teilnahme an kostenpflichtigen Ferienfahrten kann den Trägern ein Zuschuss in Höhe von maximal 50 € pro Person gewährt werden.

!Richtlinie soll 2021 überarbeitet werden!

Was kann gefördert werden?

- Kleinteilige Projekte innerhalb der Förderkulisse der „Sozialen Stadt“
- Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Quartiers (Förderkulisse) bzw. der Gesamtstadt leisten

Beispiele:

- öffentliche Informations- und Beteiligungsveranstaltungen
- Kultur-, Bildungs- und Sportevents
- Aktionen zur Belebung des Quartiers (Straßenfest, Konzert, Kunst im Stadtraum)

Wer kann beantragen? Juristische Personen und Privatpersonen

Der Quartiersfonds teilt sich in Aktionsfonds und Verfügungsfonds:

- Aktionsfonds - Zuschuss bis zu 250 €/ 100 % Förderung
- Verfügungsfonds - höhere Beträge möglich/ bis zu 50 % Förderung



Antragsstellung - Ablauf

- 1) Projektantrag: Ausformulierung und Begründung der Idee mittels Antragsformular, ggf. Überarbeitung nach Rücksprache mit Quartiersmanagement (QM)
- 2) Entscheidung: für Aktionsfonds Entscheidung QM
für Verfügungsfonds Entscheidung Fonds-Jury per Umlaufverfahren
- 3) Ausstellung einer Bewilligung der Bezuschussung durch das QM
- 4) Abrechnung des Projekts gegenüber dem QM (Einreichen prüffähiger Nachweise, Belege, Rechnungen und Dokumentation mittels Fotos, Videos, Bericht o.ä.)
- 5) Auszahlung der Fördermittel in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben

Beratung/ Anfragen: **Frau Ihle - Tel. 3871894**



Allgemeines zum Zuwendungsrecht

- Zuwendungen sind haushaltsrechtlich Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.
- Der Staat hat an der Erfüllung dieser Aufgaben, die mit den Zuwendungen finanziert werden, ein erhebliches Interesse, das auf andere Weise nicht oder nicht hinreichend befriedigt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).
- Rechtsgrundlage bilden die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie der Landeshaushaltsordnungen und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- Eine Zuwendung ist eine Leistung, auf welche kein unmittelbarer Rechtsanspruch besteht
- Eine Förderung kann für Projekte (Projektförderung) oder für Institutionen (institutionelle Förderung) bewilligt werden.

Keine Zuwendungen sind insbesondere

- Sachleistungen,
- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
- Ersatz von Aufwendungen,
- Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen.

institutionelle Förderung: Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben

Projektförderung: Zuwendungen für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben (Zuwendungsempfänger wird grundsätzlich aus anderen Quellen finanziert)

Finanzierungsarten

➤ **Anteilsfinanzierung** (v.H. –Satz der zuwendungsfähigen Kosten)

Die Zuwendung errechnet sich als Anteil bzw. Prozentsatz der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben; ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen, als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

➤ **Fehlbedarfsfinanzierung** (Fehlender Eigenanteil wird durch die Zuwendung aufgefüllt)

Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den zuwendungsfähigen Ausgaben und den Eigenmitteln/ sonstigen Einnahmen des Zuwendungsempfängers schließt. Die Zuwendung deckt den Fehlbedarf, der bleibt, wenn der Zuwendungsempfänger seine eigenen Mittel und Mittel Dritter einsetzt. Auch hier wird ein Höchstbetrag festgelegt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.

Finanzierungsarten

➤ **Festbetragsfinanzierung** (Festbetrag pro Teilnehmer/ pro Platz oder sonstiger Einheit)

Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; es sei denn, seine Gesamtausgaben lägen unter dem Zuwendungsbetrag.

Bei der Festbetragsfinanzierung werden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem vorher festgelegten Betrag gefördert. Dabei kann als Zuwendung auch ein Vielfaches eines Betrages festgelegt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

➤ **Vollfinanzierung** (Ausnahme)

Dem Zuwendungsempfänger werden alle Ausgaben finanziert; ein festgelegter Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Jede Einnahmeerhöhung bzw. Ausgabenminderung des Zuwendungsempfängers mindert die Zuwendung in entsprechender Höhe.

Allgemeines zum Zuwendungsrecht

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Der **Zuwendungsbescheid** muss insbesondere enthalten:

- Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- Art und Höhe der Zuwendung,
- Bezeichnung des Zuwendungszwecks, die entscheidungserheblichen Grundlagen der Bewilligung und ggf. Angabe, ab wann und wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie nach Ablauf der zeitl. Bindung zu verfahren ist,
- Finanzierungsform, Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Festlegung des Zeitraums, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann (Bewilligungszeitraum) und die Festlegung des Zeitraums, in dem das Projekt durchgeführt sein muss (Durchführungszeitraum)
- anzuwendende Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen
- Rechtsbehelfsbelehrung

Durchführungszeitraum:

Das Projekt ist innerhalb eines festgelegten Zeitraumes durchzuführen. Somit dürfen die Fördermittel nur innerhalb dieses Zeitraumes eingesetzt werden.

Bewilligungszeitraum:

Es handelt es sich nur um eine das Auszahlungsverfahren näher ausgestaltende Regelung. Durch sie wird der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung zeitlich begrenzt.



Allgemeines zum Zuwendungsrecht

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides sind i.d.R. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**) – enthält Regelungen zu:

- Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Vergabe von Aufträgen
- Umgang mit zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nachweis und Prüfung der Verwendung
- Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Hinweise

- Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. **ohne Mitteilung** überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen ausgeglichen werden kann.
- Bei den Mittelanforderungen muss die **2-Monatsfrist** beachtet werden (Zuwendung darf nur angefordert werden, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird).
- Abruf der Zuwendung erst, wenn Eigenmittel verbraucht sind (bei Fehlbedarfsfinanzierung) bzw. anteilig eingesetzt wurden (bei Anteilsfinanzierung)

Verwendungsnachweis: besteht aus dem VWN-Vordruck, einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegübersicht) und einem Sachbericht

- **zahlenmäßiger Nachweis** (Verwendungsnachweis-Vordruck):
 - Es sind alle Einnahmen und Ausgaben (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.
- **Belegübersicht:**
 - Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
 - Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler, Grund, Einzelbetrag ersichtlich sein.
 - Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, (insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk, eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt)
- **Sachbericht:** inhaltlicher und finanzieller Sachbericht

Zuwendungen in Corona-Zeiten

Projekt wird nicht oder in geänderter Form durchgeführt:

- Prüfung Veränderung Maßnahmezeitraum - Änderungsbescheid
- Prüfung, ob Durchführung in geänderter Form möglich (z.B. Livestream)
- bei nicht oder nicht vollständiger Durchführung können Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Falle der vollständigen Projektdurchführung zuwendungsfähig wären und zu deren Leistung der Zuwendungsempfänger trotz Nichtdurchführung verpflichtet ist (z.B. Stornierungskosten/ Lohnfortzahlung)
- Auf Einhaltung 2-Monatsfrist achten – Information an Fördermittelgeber (unterschiedliche Regelungen – Land Brbg. – derzeit 4-Monatsfrist)
- Mitteilungspflichten beachten!! - lieber einmal mehr als zu wenig
- Ermessensentscheidung im Einzelfall
- Schadensminderungspflicht Träger – Aufwendungen sind so gering wie möglich zu halten (z.B. rechtzeitige Kündigung)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

